

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

A. Zielsetzung

Das Emissionsvolumen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Frankfurt, beträgt das Sechsfache des Kapitals. Der daraus resultierende Emissionsspielraum beläuft sich zur Zeit auf knapp 100 Millionen DM. Um der Bank ihren gesetzlichen Auftrag zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Land- und Ernährungswirtschaft durch optimale bank- und betriebswirtschaftlich sachgerechte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu ermöglichen, muß das Emissionsvolumen der Bank erhöht werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Emissionsvolumens auf das Zehnfache des Kapitals der Bank vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (IV/1) — 550 16 — Re 19/75

Bonn, den 1. Dezember 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird das Wort „sechsfachen“ durch das Wort „zehnfachen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) hat als zentrales Kreditinstitut die Aufgabe, die Land- und Ernährungswirtschaft mit Krediten zu versorgen. Die längerfristigen Mittel beschafft sie sich vor allem durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen. Gegenwärtig ist sie berechtigt, bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, die nach Maßgabe des § 18 gedeckt sind.

Diese Umlaufbegrenzung, die aus dem Gesetz über die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, der Funktionsvorgängerin der LR, übernommen worden ist, wird dem Kreditbedarf der Land- und Ernährungswirtschaft nicht mehr gerecht. In der Vergangenheit konnte die LR mit dem zugelassenen Umlaufvolumen diesen Kreditbedarf zwar decken. In den letzten Jahren ist jedoch der Emissionsspielraum immer enger geworden. Diese Entwicklung hat sich im Jahre 1974 und in den ersten acht Monaten des Jahres 1975 fortgesetzt.

Die Erhöhung des Refinanzierungsbedarfs hängt einmal damit zusammen, daß im Zuge von Strukturwandlungen in der Landwirtschaft die LR neben dem klassischen Hofkredit in verstärktem Maße Ausleihungen in vor- und nachgelagerten Bereichen (Bezug von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Verarbeitung von Agrarerzeugnissen) tätigen mußte. Hinzu kommt, daß in den letzten Jahren der Finanzierungsbedarf der Agrarwirtschaft insgesamt erheblich zugenommen hat. —

Mit einem weiteren Anhalten dieser Tendenz ist zu rechnen, so daß schon sehr rasch der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, bei dem die bestehende Umlaufgrenze eine weitere Begehung von Inhaberschuldverschreibungen und damit die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der LR, Kredite an die Land- und Ernährungswirtschaft zu gewähren, verhindert. Es bleiben nur die folgenden Wege, die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank zu verbessern:

— Erhöhung der Eigenmittel

Die LR ist als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht vorrangig auf Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern sie sieht ihre Aufgabe darin, die von ihr beschafften Mittel so günstig wie möglich an die Kreditnachfrager weiterzugeben, indem sie sich mit geringen, zuweilen sogar nur die Kosten deckenden Margen begnügt. Der Verzicht auf Gewinnmaximierung hat notwendigerweise zur Folge, daß der gewinnabhängige Kapitalzuwachs (Haupt- und Deckungsrücklage) im Verhältnis zur Entwicklung des Ausleihungsvolumens und des hiervon abhängigen Umlaufs an Schuldverschreibungen relativ gering bleibt. Es kommt hinzu, daß die LR keine Möglichkeit hat, ihr Kapital aufzustocken, da sie keine Anteilseigner hat, die sie dafür in Anspruch nehmen könnte.

— Verlagerung der Mittelbeschaffung auf andere Refinanzierungsarten

Die Möglichkeiten der Mittelbeschaffung in stärkerem Maße von der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen auf andere Refinanzierungsarten zu verlagern, sind angesichts der Geschäftskreisbeschränkung, die erhalten bleiben soll, begrenzt, insbesondere die Hereinnahme von Einlagen ist kein geeigneter Weg, weil die LR nur in sehr begrenztem Rahmen Einlagen hereinnehmen darf und es ihr auch an dem hierzu erforderlichen Filialnetz fehlt.

— Erhöhung der Umlaufgrenze

Als einziger Weg bleibt danach nur die Erhöhung der Umlaufgrenze. Eine maßvolle Heraufsetzung der Umlaufgrenze ist unabdingbar und auch vertretbar. Der mit der Umlaufgrenze verbundene Schutzzweck, für ein neben der Deckungsmasse bestehendes Garantiekapital zu sorgen und damit die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen über die Deckungsmasse hinaus zusätzlich zu sichern, wird durch die Heraufsetzung der Umlaufgrenze vom Sechsfachen auf das Zehnfache des Kapitals nicht entscheidend beeinträchtigt, weil es sich um die Deckungsmasse eines öffentlich-rechtlichen Emissionsinstitutes handelt, die im wesentlichen den Sicherheitsanforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Emissionsinstitute nahekommt, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß Schuldverschreibungen der LR nach § 18 Abs. 3 mündelsicher sind.

Andere öffentlich-rechtliche Emissionsinstitute des Bundes kennen entweder überhaupt keine Begrenzung ihres Emissionsvolumens oder haben eine Umlaufgrenze, die — mit Ausnahme der zur Zeit bei der Deutschen Genossenschaftskasse gültigen — weit über der der LR liegt. Bei den privatrechtlich organisierten Emissionsinstituten (Hypothekenbanken) wurde vor einem Jahr durch das Gesetz zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671) die Umlaufgrenze für Pfandbriefe auf das Fünfundzwanzigfache und für Pfandbriefe und Kommunalobligationen zusammen vom Fünfunddreißigfachen auf das Fünfzigfache der haftenden Mittel erweitert (§§ 7 und 41 Abs. 2 HBG), wobei allerdings die strenger Anforderungen an die Deckungsmasse zu berücksichtigen sind.

Durch die vorgesehene Erhöhung des Emissionsvolumens der LR vom (bisher) Sechsfachen auf das Zehnfache ihres Kapitals wird die Bank in die Lage versetzt, den künftig an sie herantretenden Kreditbedarf der Land- und Ernährungswirtschaft auf längere Sicht gesehen in ausreichendem Umfang ohne Beeinträchtigung der Gläubigerbelange auch weiterhin mit Hilfe von Schuldverschreibungen zu decken.